

dokumente zu verwenden. Dazu gehört auch die Gewährleistung einer sofortigen Einsatzbereitschaft der durch Verträge bzw. Auflagen bereitzustellenden Kräfte und Mittel.

5. Die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben für ihre Bereiche die spezifischen Aufgaben und Schwerpunkte in einer Direktive festzulegen und diese nach Auswertung der Erfahrungen des vergangenen Jahres bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu ergänzen.

In die Direktiven sind insbesondere aufzunehmen:

- die Verantwortlichkeit der Leiter und das System der Anleitung, Kontrolle und Berichterstattung,
- die Informationstätigkeit nach den vom Ministerrat getroffenen spezifischen Festlegungen,
- Hinweise für die Ausarbeitung bzw. Ergänzung der Alarm- und Benachrichtigungspläne sowie anderer operativer Einsatzdokumente und Auskunftsunterlagen,
- Auflagen für die Koordinierung der vorbereiteten Maßnahmen mit anderen Bereichen.

6. Die verantwortlichen Leiter haben in den Jahresplänen die materiell-technische Sicherung der Maßnahmen der Wintervorbereitung, insbesondere die Schaffung ausreichender Bestände und Reserven, zu gewährleisten.

Die jeweils übergeordneten Organe haben die materiell-technische Sicherung der Maßnahmen in den Planverteidigungen zu prüfen und die Sicherung der Winterbereitschaft an Ort und Stelle zu kontrollieren.

7. Die örtlichen Räte sind berechtigt, den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie Genossenschaften und anderen Betrieben in ihrem Territorium verbindliche Auflagen zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und Technik zur Sicherung der Aufgaben des Verkehrswesens und der Energiewirtschaft unter extremen Witterungsverhältnissen zu erteilen.

Über den Einsatz, die Vergütung und die Betreuung der Arbeitskräfte und Technik sind auf der Grundlage der Auflagen der örtlichen Räte Verträge jeweils bis zum 15. Oktober für die kommende Winterperiode abzuschließen.

In Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft ist besonders der Abschluß von Leistungsverträgen zwischen den Einrichtungen des Straßenwesens und den LPG über die Räumung der Orts- und Kreisstraßen sowie die Betreuung von Abschnitten des territorialen Straßennetzes zu organisieren.

8. Zur Gewährleistung des Brandschutzes und einer störungsfreien Produktion in der Winterperiode haben die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Genossenschaften und Leiter anderer Betriebe eine Überprüfung der Objekte und Anlagen sowie der Investitionsbaustellen zur Aufdeckung und Beseitigung aller Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden zu veranlassen.

Die Werkstätten sind durch vielfältige Aufklärungsmaßnahmen mit den Brandgefahren im besonderen unter den Bedingungen des Winters und den Mög-

lichkeiten einer wirksamen Vorbeugung vertraut zu machen und zu befähigen, Brände zu verhindern und Entstehungsbrände wirksam zu bekämpfen.

Die Kräfte und Mittel der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane, Feuerlöscheinrichtungen, Löschwasserentnahmestellen und Alarmierungseinrichtungen sind auf die Winterperiode vorzubereiten und ständig einsatzbereit zu halten.

9. In allen volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie in Genossenschaften und anderen Betrieben ist jährlich einheitlich in der dritten vollen Woche des Monats Oktober die „Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes“ durchzuführen.

Dabei sind durch die verantwortlichen Leiter auf der Grundlage dieser Ordnung, der spezifischen Direktiven und Maßnahmepläne unter Einbeziehung der Werkstätten und der gesellschaftlichen Organisationen die Herstellung der vollen Winterbereitschaft und die Gewährleistung des Brandschutzes zu überprüfen. Zur Beseitigung festgestellter Mängel sind kontrollfähige Maßnahmen festzulegen.

10. Mit der Wahrnehmung der einheitlichen stabsmäßigen Leitung der Volkswirtschaft unter extremen Witterungsbedingungen und für die Koordinierung der notwendigen zentralen Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen in der Produktion, auf den Investitionsbaustellen, im Verkehrs- und Transportwesen und in der Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Energie, anderen wichtigen Rohstoffen, Materialien und Nahrungsgütern wird ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates beauftragt. Er hat das Recht, zur Lösung dieser Aufgaben Weisungen und Auflagen zu erteilen und je nach Lage eine zeitweilige Arbeitsgruppe, bestehend aus Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane, zu bilden.

11. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind für die einheitliche stabsmäßige Leitung unter extremen Witterungsbedingungen und für die Koordinierung der notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen in der Produktion, auf den Investitionsbaustellen, im Verkehrs- und Transportwesen und in der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Energie, anderen wichtigen Rohstoffen, Materialien' und Nahrungsgütern in ihrem Territorium voll verantwortlich.

Dabei stützen sie sich auf die Transportausschüsse, Energiekommissionen und Straßenwinterdienstkommissionen, die für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben voll verantwortlich sind.

12. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise haben das Recht, zur Lösung der in Ziff. 11 genannten Aufgaben den Leitern der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie Vorsitzenden von Genossenschaften und Leitern anderer Betriebe Weisungen und Auflagen zu erteilen.

Weisungen, die in den Produktions- bzw. Arbeitsprozeß eingreifen, ergehen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Leiter. Weisungen gegenüber Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens, der Deutschen Post, der Wasserwirtschaft, des Bauwe-